

# SO persönlich

Offizielle Mitgliederzeitschrift | Nr. 4, Juli/August 13 | 81. Jahrgang

## AHV-Ersatzrente/Pensionskassengesetz

# Trotz Dringlichkeit noch keine Entscheide

**Der Staatspersonalverband hat Ihnen versprochen, Sie regelmässig über den Stand der AHV-Ersatzrente und das PK-Gesetz zu orientieren.**

| Beat Käch, Präsident



### AHV-Ersatzrente

Ich hätte Ihnen gerne Neuigkeiten dazu mitgeteilt, leider gibt es aber keine! Viele Anfragen zur AHV-Ersatzrente veranlassen mich aber, dazu noch einmal die wichtigsten Eckpunkte aufzuführen.

Der Kantonsrat hat in der letzten Dezembersession im Rahmen der Sparmassnahmen gegen den Widerstand der Personalverbände die Sparmassnahme FD9 (Anpassung der AHV-Ersatzrente an das neue Rücktrittsalter) gutgeheissen. Mit diesem KR-Beschluss wird der Regierungsrat beauftragt, mit den Personalverbänden in der GAVKO Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die AHV-Ersatzrente ab dem 1.1.2014 zu streichen. Dies soll nach Vorlage zu einem Spareffekt von 3.9 Mio SFR pro Jahr führen! Ich bestreite diese Grössenordnung nach wie vor vehement und diese Zahl wurde der GAVKO noch nie glaubhaft dargelegt. (Die Regierung ging ja selber bei der Senkung des Pensionsalters von 65 auf 63,5 Jahre und Einführung der AHV-Ersatzrente infolge von Mutationsgewinnen von einem Spareffekt

aus!). Die Verhandlungen bezüglich Streichung der AHV-Ersatzrente sind in der GAVKO bis heute aber noch nicht aufgenommen worden und darum liegen auch keine neuen Resultate vor! Ich kann also nur wiederholen, was 2013 sicher gilt:

>

## Inhalt

3

**Rechtsberatung –  
Soll ich mein Haus meinen  
Kindern schenken?**

7

**Wie werde ich  
Verbandsmitglied?**

8

**Jetzt noch anmelden:  
Pensionierten-Essen 2013**

9

**Beamtenchronik**



&lt;

Alle Staatsangestellten und Lehrkräfte, die noch 2013 in Pension gehen, erhalten vom Kanton finanziert für 2 Jahre die AHV-Ersatzrente. Zusätzliche AHV-Ersatzrenten finanziert der Staat für alle Lohnklassen unter 20 teilweise, für alle Lohnklassen unter 13 voll! Wer also ganz sicher eine AHV-Ersatzrente beziehen will, muss noch 2013 in Pension gehen. Das heisst, dass Sie bei einer 3-monatigen Kündigungsfrist spätestens am 30. September auf 31. Dezember 2013 kündigen müssen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 30. September 2013 beim Arbeitgeber **eintreffen** (der Poststempel vom 30.09.2013 genügt nicht! Empfang quittieren lassen!) Hingegen ist es **nicht** erforderlich, bereits per 30. November 2013 zu kündigen.

Für Lehrkräfte, die nicht auf Ende des Sommersemesters 2013 gekündigt haben, ist die Frist schon abgelaufen (Sie können frühestens auf Ende Januar 2014 kündigen und was dann gilt, ist noch nicht entschieden!). Besonders für Lehrkräfte ist diese Situation also sehr unbefriedigend; ob es für sie eine Sonderlösung gibt, wenn sie erst im Januar 2014 in Pension gehen, ist sicher eine wichtige Frage in den GAVKO-Verhandlungen. Ob die Streichung der AHV-Ersatzrente überhaupt auf den 1.1.2014 in Kraft treten kann, wird für mich immer fraglicher (da wie gesagt die Verhandlungen noch gar nicht aufgenommen worden sind). Denkbar ist also auch ein späterer Zeitpunkt. Ob die AHV-Ersatzrente für alle Lohnklassen ganz gestrichen wird, ist sicher auch ein weiterer Verhandlungspunkt in der GAVKO. Ich kann aber den Verhandlungen nicht vorgreifen und alle Aussagen diesbezüglich sind reine Spekulationen. Darum noch einmal: Wenn Sie sicher die AHV-Ersatzrente



beziehen wollen, müssen Sie im Jahr 2013 in Pension gehen! (Anmerkung: Diese Situation hat schon zum heutigen Zeitpunkt dazu geführt, dass viel mehr vorzeitige Pensionierungen als in andern Jahren erfolgt sind und viele langjährige gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Staatsdienst vorzeitig verlassen.)

#### **Pensionskassengesetz:**

Auch bezüglich PK-Gesetz gibt es keine wesentlichen Neuigkeiten!

Ziemlich sicher ist, dass die Pensionskasse zu 100% ausfinanziert werden soll. Mindestens war das die Haltung der «alten» Regierung und der Personalverbände und auch der Einwohnergemeindeverband hat sich in diesem Sinn geäussert.

Die wichtigste ungelöste Frage ist nach wie vor die Aufteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinden. Vor den Sommerferien sah es so aus, als ob man sich hier fast einig war (der Kanton übernimmt alle Kosten und die Gemeinden zahlen ihren Teil in 40 jährlichen Tranchen an den Kan-

ton zurück); die Einigkeit kam aber dann in letzter Minute leider nicht zustande (über die Höhe der Tranchen war man sich nicht mehr einig). Der Einwohnergemeindeverband hat es vorgezogen, mit der «neuen» Regierung und mit dem neuen Finanzdirektor zu verhandeln und eine neue Lösung für die Aufteilung der Kosten zu suchen. Wir hoffen nun, dass die Verhandlungen unverkrampft möglichst rasch im Interesse aller Beteiligten aufgenommen werden können (viele Vorarbeiten wurden ja schon geleistet). Für mich ist wichtig, dass zwischen Kanton und Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann; sonst scheitert das Gesetz schon im Kantonsrat. Und selbst wenn der Kantonsrat zum neuen Gesetz ja sagen wird, besteht immer noch die Referendumsmöglichkeit und wenn es zu einer Volksabstimmung kommen sollte, ist dieses Gesetz stark gefährdet.

Für mich ist die Einführung des Gesetzes auf den 1.1.2014 (vom Bund vorgegeben) sehr fraglich und ich rechne damit, dass es erst später eingeführt werden kann!

Wir werden Sie, liebe Staatsangestellte, weiterhin auf dem Laufenden halten. Ich hätte Ihnen gerne Neuigkeiten mitgeteilt; leider kann ich Ihnen aus den erwähnten Gründen zu diesen beiden wichtigen Geschäften momentan nicht mehr sagen. ■

Soeben, unmittelbar vor Redaktionsschluss haben wir erfahren: Auch das Personalamt geht unterdessen davon aus, dass allfällige Änderungen bei der AHV-Ersatzrente frühestens per 1. August 2014 in Kraft treten würden. Aus politischen Überlegungen ist diese Aussage richtig, wer aber 100%-ig sicher sein will, dass er/sie eine AHV-Ersatzrente beziehen kann, muss noch 2013 in Pension gehen.

## Rechtsberatung

# Soll ich mein Haus meinen Kindern schenken?

Im Rahmen der für die StPV-Mitglieder kostenlosen Rechtsberatung von drei Stunden werde ich oft mit folgender Situation konfrontiert: Ein älteres Ehepaar möchte seine Liegenschaft zu Lebzeiten auf seine Kinder übertragen, um sicherzustellen, dass diese Liegenschaft «in der Familie» bleibt. Insbesondere bei einem bevorstehenden Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim stellen sich komplexe Fragen zu Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Verwandtenunterstützungspflicht, Wohnrecht und Nutzniessung, Ausgleichung/Herabsetzung, Steuern etc. Auf diese Fragestellungen will ich nachfolgend kurz eingehen; eine umfassende, auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung kann damit aber nicht ersetzt werden.

I Dr. iur. Pirmin Bischof, Sekretär



### 1. Wer bezahlt die Kosten eines Alters- und Pflegeheimaufenthaltes?

Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim ist – insbesondere bei aufwändiger Pflege – mit erheblichen Kosten verbunden. Die Heimkosten hat primär der Kostenverursacher selbst zu tragen – insbesondere mit den Renten, die ihm von der AHV/IV und der Pensionskasse ausgerichtet werden. Auch die Krankenkasse bezahlt je nach Pflegebedürftigkeit einen gewissen Betrag pro Tag an die Heimkosten. Ausserdem haben Personen, die auf dauernde Pflege angewiesen sind, Anspruch auf Hilflosenentschädigung, welcher unabhängig von Vermögen und Einkommen be-

steht, aber je nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit abgestuft wird.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Sozialhilfe. Die Höhe der Ergänzungsleistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Seit dem 1. Januar 2008 gibt es bei den Ergänzungsleistungen keine Maximalbeträge mehr.

Bei Personen, die in einem Heim leben, sind unter anderem folgende Ausgaben anerkannt:

- die Tagestaxe, welche der Kanton für jedes Heim gesondert festsetzt;
- ein Betrag für persönliche Auslagen, welcher pauschal 15% der monatlichen maximalen einfachen AHV-Vollrente beträgt;
- weitere Ausgaben wie z.B. Gebäudeunterhaltskosten, Hypothekenzinse, Beiträge an die Sozialversicherungen, Pauschalbetrag für obligatorische Krankenpflegeversicherung.



&lt;

Als Einnahmen werden unter anderem angerechnet:

- AHV-/IV-/Pensionskassen-Renten;
- Hilflosenentschädigung (nur bei Heimaufenthalt);
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (auch Wohnrecht);
- Vermögensverzehr, welcher bei Altersrentnern, welche in einem Heim wohnen, ein Fünftel des Reinvermögens beträgt (jährliche Neuberechnung);
- **Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, wobei sich der anzurechnende Betrag um jährlich Fr. 10 000.00 vermindert;**
- zwei Drittel der Erwerbseinkünfte.

## 2. Schenkung oder Kauf: Vor- und Nachteile?

### a. Reine Schenkung

Würden die Eltern die Liegenschaft an ihre Kinder verschenken, so würde diese aus dem Vermögen der Eltern ausgeschieden und in das Vermögen der Kinder überführt werden. Was die Ergänzungsleistungen betrifft, würde die Liegenschaft allerdings als Vermögenswert, auf den verzichtet worden ist, weiterhin als anrechenbare Einnahmen qualifiziert werden. Das heisst: Obwohl die Liegenschaft in das Eigentum der Kinder übergegangen wäre, müssten sich die Eltern weiterhin einen (hypothetischen) Vermögensverzehr von 1/10 (bzw. 1/5 bei einem Heimaufenthalt) auch auf dem Wert der Liegenschaft anrechnen lassen und hätten somit wohl kaum Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

### b. Verkauf

Oft ist es deshalb besser, wenn die Eltern den Kindern die Liegenschaft zu einem um 10% reduzierten Ver-



kehrswert verkaufen. Gleichzeitig wird zu Gunsten der Eltern an der Liegenschaft ein lebenslangliches, entgeltliches Wohnrecht begründet, welches den Eltern die Befugnis verleiht, im Gebäude bzw. in einem Teil des Gebäudes Wohnung zu nehmen. Dieses Wohnrecht wird kapitalisiert und der Kapitalwert an den Kaufpreis angerechnet.

### 3. Was ist der Unterschied zwischen einem Wohnrecht und einer Nutzniessung?

Der Hauptunterschied zwischen einem Wohnrecht und einer Nutzniessung ist, dass das Wohnrecht unübertragbar ist, die Nutzniessung hingegen auch dazu berechtigt, das Haus zu vermieten und den Mietzins zu beziehen. Wohnrecht und Nutzniessung werden ausserdem steuerlich unterschiedlich behan-

delt: Beim Wohnrecht müssen die Wohnrechtsberechtigten den Eigenmietwert versteuern, der Eigentümer hingegen den Steuerwert als Vermögen. Bei der Nutzniessung muss der Nutzniessungsberechtigte ebenfalls den Eigenmietwert, zusätzlich aber auch den Steuerwert als Vermögen versteuern.

Schliesslich werden Wohnrecht und Nutzniessung unterschiedlich kapitalisiert. Das Wohnrecht wird gemäss Praxis des Steueramtes wie folgt kapitalisiert: Mietertrag mal Faktor. Die Nutzniessung hingegen wird wie folgt kapitalisiert: Mietertrag abzüglich 1/4 für Unterhalt abzüglich 4% Hypozins mal Faktor. Der Kapitalwert der Nutzniessung ist somit (oft deutlich) tiefer als der Kapitalwert des Wohnrechts. Wollen die Eltern nur im Haus wohnen bleiben können, nach dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim hingegen das Haus nicht weitervermieten, so ist somit das Wohnrecht zu empfehlen.

### 4. Was für steuerliche Aspekte sind zu beachten?

- Grundstückgewinnsteuer: Die Eltern müssten den bei einem Verkauf erzielten Gewinn (Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten) versteuern. Der steuerbare Gewinn reduziert sich nach 5 Jahren um je 2% für jedes weitere Jahr, höchstens um 50% nach einer Besitzesdauer von 30 Jahren. Trotzdem ist unter Umständen mit ganz erheblichen Grundstückgewinnsteuern zu rechnen. Eine schriftliche Vorabklärung beim Steueramt ist deshalb sehr zu empfehlen. Die Grundstückgewinnsteuer wird allenfalls aufgeschoben bei einer so genannten gemischten Schenkung.

- Handänderungssteuer: Die Kinder müssen eine Handänderungssteuer von 1,1% (reduzierter Satz) des Verkehrswertes entrichten, wenn sie das Haus nicht selbst bewohnen.
- Schenkungssteuern: Schenkungen von Eltern an ihre Kinder unterliegen nicht der Schenkungssteuer.
- Einkommenssteuer: Ein allfälliges Wohnrecht muss von den Eltern zum Eigenmietwert als Einkommen versteuert werden.
- Gebühren der Amtschreiberei für die Ausarbeitung und Beurkundung des Grundstückkaufvertrages.

### 5. Wann kommt die Sozialhilfe zum Tragen?

Sozialhilfe wird grundsätzlich verschuldensunabhängig bezahlt. Anders als bei den Ergänzungsleistungen wird ein freiwilliger Vermögensverzicht nicht angerechnet, ausser es liegt ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vor. Ob die Voraussetzungen für Sozialhilfe gegeben sind, wird von den Sozialen Diensten jeweils im Einzelfall geprüft.

### 6. Wie verhält es sich mit der Verwandtenunterstützungspflicht?

Gemäss Art. 328 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben, zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, wenn die Eltern ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Verwandtenunterstützungspflicht geht den Leistungen der sozialen Sicherheit (z.B. Sozialhilfe), nicht aber den Leistungen aus Sozialversicherungen (z.B. AHV, IV, Ergänzungs-

leistungen, usw.) vor. Wer weniger als Fr. 120 000.00 (Alleinstehende) resp. Fr. 180 000.00 (Ehepaare) steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr ausweist, wird nicht unterstützungspflichtig (Richtlinie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe).

Wenn das Amt für Soziale Sicherheit Kenntnis davon erhält, dass ein Sozialhilfeempfänger grössere Schenkungen ausgerichtet hat, bevor er «armengössig» geworden ist, werden die Beschenkten angeschrieben und um Auskunftserteilung ersucht. Wenn die Voraussetzungen der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 ff. ZGB) gegeben sind, werden diese Schenkungen zurückgefordert. Falls es sich bei den Schenkungen nicht um flüssige Mittel, sondern um Liegenschaften handelt, würde wohl

«nur» ein Grundpfand zu Gunsten des Amts für Öffentliche Sicherheit eingetragen werden (§ 153 f. Sozialgesetz). Dieses würde erst bei einem allfälligen späteren Verkauf der Liegenschaft zum Tragen kommen.


### 7. Fazit

Zusammenfassend halte ich fest, dass ein Verkauf zu einem um max. 10% reduzierten Verkehrswert mit gleichzeitiger Einräumung eines Wohnrecht einer reinen Schenkung in der Regel vorzuziehen ist. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge muss aber jeder Einzelfall individuell beurteilt werden und es empfiehlt sich, sich bei den involvierten Ämtern (Steueramt, Ausgleichskasse etc.) gegen unliebsame «Überraschungen» abzusichern. ■

## Kostenlose Rechtsberatung

Aktiv- und Passivmitglieder des Staatspersonal-Verbandes haben Anspruch auf unentgeltliche telefonische oder persönliche Rechtsberatung im Umfang von maximal drei Stunden bei der Kanzlei des Sekretärs Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar in Solothurn (032 333 33 11; bischof@law-firm.ch) oder bei der Vizepräsidentin, Frau Dr. iur. Corinne Saner, Rechtsanwältin und Notarin in Olten (062 212 33 34; c.saner@netlo.ch). Die Rechtsberatung erstreckt sich einerseits auf berufliche Rechtsfragen (z.B. drohende oder ausgesprochene Kündigungen, Lohnklagen, Pensionskassenprobleme, Rentenfragen, Krankheitsfälle, Arbeitszeitfragen) und andererseits auf private Rechtsfragen (z.B. Ehe- und Erbrecht, Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Liegenschaftsrecht).

Seit dem 1. Januar 2012 haben auch Polizistinnen und Polizisten bei privaten (nicht: beruflichen) Rechtsproblemen Anspruch auf drei Stunden kostenlose Rechtsberatung durch den Sekretär oder die Vizepräsidenten. Da der Polizeibeamtenverband (Sektion des StPV) aus historischen Gründen eine Sonderstellung hat, war dies vorher nicht der Fall. Diese Regelung gilt vorerst für eine Beobachtungsperiode von zwei Jahren.



 **Baloise Bank SoBa**

## Eine Hypothek der Baloise Bank SoBa – Die Finanzierung, die auch Ihren Sparstrumpf freut.

Damit Sie sich auch morgen noch beruhigt  
zurücklehnen können.

Wir machen Sie sicherer. Seit 150 Jahren.  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

Vergünstigte  
Hypothesen für  
Mitglieder des  
Staatspersonal-  
Verbandes

# Wie werde ich Verbandsmitglied?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

## Beitrittsgesuch

einsenden an:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband

Dr. iur. P. Bischof

Müllerhof, St. Niklausstrasse 1

4500 Solothurn

Fax 032 333 33 12



---

Ich bewerbe mich als Neumitglied im Solothurnischen Staatspersonal-Verband für die Sektion \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Tel. Geschäft \_\_\_\_\_

Tel. Privat \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Arbeitsort und Funktion \_\_\_\_\_

Lohnklasse \_\_\_\_\_

Ich wünsche keine Werbung \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

---

**Jetzt noch anmelden!**

## **Pensionierten-Essen 2013**

Bereits zum dritten Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind eingeladen alle Mitglieder, die im Jahr 2012 in Pension gegangen sind!

**Termin: Freitag 6. September 2013, ab 18.00 Uhr mit Apéro und Nachtessen  
Restaurant Aaregarten, Oberer Winkel 2, Solothurn**

Melden Sie sich jetzt noch an in unserem Sekretariat: 032 333 33 11 oder per Email:  
admin@law-firm.ch. Besten Dank!

**Letzter Anmeldeschluss ist Montag, 26. August 2013!**

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
30. September 2013**

**SO**persönlich

**auch auf [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)**

# Beamtenchronik

## Sektion Solothurn

### Gratulationen

- 95. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
25.07.13 Hans Heidelberg, pens. Verwaltungsbeamter, Solothurn
- 90. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
06.07.13 Otto Gasser, pens. Vermessungsgelhilfe, Zuchwil  
28.08.13 Max Hammel, pens. Adjunkt, Solothurn
- 80. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
12.08.13 Doris Krebs, pens. Sekretärin, Solothurn
- 75. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
06.08.13 Fritz Hostettler, pens. Adjunkt, Solothurn  
29.08.13 Beat Späti-Wyss, pens. Berufsinspektor, Gerlafingen
- 65. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
11.07.13 Barbara Aebi, pens. Sachbearbeiterin, Bellach

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag und wünschen im neuen Lebensjahr alles Gute.

## Sektion Olten

### Dienstaltereuerungen

- 40 Jahre** \_\_\_\_\_  
01.08.13 Rudolf Rippstein, Hägendorf
- 30 Jahre** \_\_\_\_\_  
01.07.13 Marianne Wagner, Hägendorf, Kant. Konkursamt  
01.07.13 Jürg Schlegel, Olten, Kreisförster  
01.08.13 Paul Friker, Niedergösgen, Amtschreiberei Olten-Gösgen
- 25 Jahre** \_\_\_\_\_  
01.08.13 Franziska Fritschi-Marbet, Niedergösgen  
15.08.13 Regina Willener, Olten

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf weiterhin alles Gute.

### Gratulationen

- 85. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
23.07.13 Paul Büttiker, Olten, pensioniert  
16.08.13 Urs Studer, Hägendorf, pensioniert

- 65. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
23.08.13 Marc Häsler, Stüsslingen, pensioniert

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag, einen schönen Festtag und für die Zukunft alles Gute.

## Sektion Balsthal

### Gratulationen

- 60. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
24.10.13 Christine Baschung, Mümliswil, Sachbearbeiterin Titelabteilung, Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal
- 55. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
31.10.13 Max Bongni, Balsthal, Gruppenführer, NSNW Oensingen

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich und wünschen den Jubilarinnen und Jubilaren für die Zukunft viel Glück und gute Gesundheit.

## Sektion Wegmacher

### Gratulationen

- 70. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
10.06.13 Klaus Marti, Messen, Kreisbauamt I
- 65. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
24.06.13 Heinz Wälti, Flumenthal, Kreisbauamt I

Wir wünschen von Herzen alles Gute zum Geburtstag.

## Solothurnischer Kantonsschullehrer- verband – Sektion Solothurn

### Gratulationen

- 75. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
21.08.13 Samuel Schild  
29.08.13 Joachim Szidat  
06.09.13 Beate Obrecht  
04.10.13 Peter Gasser
- 70. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
22.10.13 Maria Lätt
- 65. Geburtstag** \_\_\_\_\_  
26.10.13 Amadeus Spirig

>

&lt;

<b>60. Geburtstag</b>	_____
23.08.13	Prof. Josef Flury
<b>55. Geburtstag</b>	_____
22.10.13	Prof. André Müller
<b>50. Geburtstag</b>	_____
16.08.13	Barbara Suter
29.09.13	Prof. Franziska Fritz

Wir gratulieren unseren Kolleginnen und Kollegen herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute!

## Solothurnischer Kantonsschullehrer- verband – Sektion Olten

<b>Pensionierung</b>	_____
31.07.13	Urs Stämpfli, Konrektor FMS

Wir wünschen für den neuen Lebensabschnitt gute Gesundheit, Wohlergehen und Zufriedenheit.

## Sektion Freiheitsentzug

### Dienstalterehrungen

<b>30 Jahre</b>	_____
01.07.13	Urs Bloch, Schöngrün
<b>10 Jahre</b>	_____
18.08.13	Esther Lienhard, im Schache Deitingen

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf weiterhin alles Gute.

### Gratulationen

<b>75. Geburtstag</b>	_____
27.08.13	Edy Wey, Schöngrün, pensioniert

<b>70. Geburtstag</b>	_____
22.08.13	Hans Kurth, Schöngrün, pensioniert
<b>60. Geburtstag</b>	_____
11.08.13	Verena Schär-Wüthrich, im Schache Deitingen
<b>50. Geburtstag</b>	_____
17.08.13	Jean-Pierre Bruder, Schöngrün

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute im neuen Lebensjahr.

## Sektion Polizei

### Dienstalterehrung

<b>10 Jahre</b>	_____
31.08.13	Wm mbA Aida Jaeggi, ErmD, Krim-Abt

### Gratulationen

<b>70. Geburtstag</b>	_____
16.07.13	Fritz Affolter, pens. Adj
<b>65. Geburtstag</b>	_____
01.07.13	Josef Laffer, pens. Adj
19.07.13	Josef Hug, pens. Wm mbA
<b>60. Geburtstag</b>	_____
18.07.13	Fw Michel Furrer, KTD, Krim-Abt
28.07.13	Adj Hans-Peter Laffer, PP Mariastein, Sich-Abt
07.08.13	Madeleine Bucher, InfD, Kdo-Abt
<b>50. Geburtstag</b>	_____
08.08.13	Fw mbA Martin Gunzinger, WID, Krim-Abt
15.08.13	Wm mbA Gerhard Heim, VT, Sich-Abt
19.08.13	Wm mbA Christian Kamber, VT, Sich-Abt



## Sektion Personalverband soH

Der diesjährige «Füürobe-Anlass» führte uns ins Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Balsthal. Dabei besichtigten wir auch den Tunnel, wo Brände simuliert werden zur Ausbildung von Feuerwehrleuten.



## Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonalverbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonsschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 20.–  
www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,  
Redaktion und Rechtsauskunft:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Rechtsanwalt und Notar  
St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Telefon 032 333 33 11  
Fax 032 333 33 12  
bischof@law-firm.ch

Layout, Druckvorstufe:  
c&h konzepte werbeagentur ag  
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn  
Telefon 032 621 22 75  
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:  
Rüegger Satz + Druck AG  
St. Urbangasse 39  
4503 Solothurn  
Telefon 032 622 11 44  
info@rueegger-druck.ch

CREDIT SUISSE



# Kennen Sie Ihre Hypozyinsen von 2015? Wir schon.

Jetzt bis zu 24 Monate  
im Voraus abschliessen.

Nutzen Sie den historischen Tiefstand der Hypothekarzinsen mit  
der Termin-Fix-Hypothek der Credit Suisse.

Wir freuen uns, den Mitgliedern des Solothurnischen Staatspersonalverbandes attraktive Vorzugskonditionen bieten zu können.  
Rufen Sie uns an.

Basel St. Alban-Graben, Tel. 061 266 74 86  
Binningen, Tel. 061 426 51 17  
Grenchen, Tel. 032 654 23 35  
Laufen, Tel. 061 765 23 33

Oensingen, Tel. 062 388 07 20  
Olten, Tel. 062 836 33 13  
Schönenwerd, Tel. 062 915 88 03  
Solothurn, Tel. 032 624 52 32

[credit-suisse.com/hypotheiken](http://credit-suisse.com/hypotheiken)

Adressberichtigung melden:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Postfach  
4502 Solothurn

AZB  
4500 Solothurn 2